

Satzung des HGV

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen, Handels- und Gewerbeverein Ludwigslust und Umgebung, und hat seinen Sitz in Ludwigslust. Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

2. ZWECK

Der Handels- und Gewerbeverein Ludwigslust und Umgebung e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Handwerkern, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes sowie zur Förderung des Wirtschaftsstandortes in Ludwigslust und Umgebung. Der Handels- und Gewerbeverein Ludwigslust und Umgebung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. ORGANE DES VEREINS

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus Mitgliedern des Vereins und ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere: - die Wahl des Vorstandes bzw. die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder, - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, - die Beschlußfassung zur Verwendung des Vereinsvermögens, - die Festsetzung der Beitragsordnung. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Ein Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht stimmberechtigt für maximal zwei weitere Mitglieder bei deren Abwesenheit. Antragsrecht hat nur, wer auch das Stimmrecht hat. Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit wird die gleiche Versammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen wiederholt. Danach entscheiden die dort anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und eine Zweidrittelmehrheit zustande kommt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. DER VORSTAND

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern; dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, wobei Doppelfunktionen möglich sind. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird in offener oder geheimer Wahl direkt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei, aber maximal vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand nimmt die laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchsetzung der Aufgaben wahr, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Weiterhin hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu organisieren und dazu einzuladen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern sowie über die Bildung von Arbeitsausschüssen und Berufung von Mitgliedern zu deren Besetzung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regelt.

7. BEIRAT

Der Beirat, der aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Hierfür ist ein Beschluß mit einfacher Mehrheit des Vorstandes notwendig. Die Berufung endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes. Vorzeitige Abberufungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes.

8. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Gewerbetreibende und Handwerker aller Branchen
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde, die die Ziele des Ortsverbandes als natürliche und Juristische Personen unterstützen.

Die Mitgliedschaft geht mindestens über zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht zum 30.6. des betreffenden Jahres die Kündigung per Einschreibebrief zum Jahresende ausgesprochen wird. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluß wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach zweimal wiederholter Aufforderung. Für den Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes notwendig.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung verpflichtet. Die Mitglieder sind wählbar in alle Vereinsorgane sowie stimmberechtigt bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder sind weiterhin stimmberechtigt bei allen Entscheidungen des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Wahlstimme. Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

10. BEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Zustellung der Verbandsmitteilungen ist im Beitrag eingeschlossen.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel zustimmen. Das noch vorhandene Vermögen kann nur einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt werden, die der Betreuung der Behinderten dient.

12. SCHLUßBESTIMMUNG

Der Vorstand ist berechtigt, bei gesetzlichen Einwänden die Satzung im Sinne des Gesetzes und der Mitglieder zu ändern. Der Vorstand ist lt. 26 BOB ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von der Registerbehörde für erforderlich gehalten werden sollten, vorzunehmen, wenn diese für die Registereintragung erforderlich sind.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. 09. 1994 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

HGV